

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Bundesministerium für Wirtschaft und  
Energie  
Referat IIIC1 – Grundsatzfragen und Pla-  
nung der Stromnetze

[REDACTED]  
- nur per E-Mail -

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 15.09.2020  
Mein Zeichen: -  
Meine Nachricht vom: /

17. September 2020

## Anhörung der Länder zur BBPIG-Novelle

### Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften

[REDACTED], sehr geehrte Damen und Herren,

es ist bedauerlich, dass den Ländern lediglich eine Frist von zwei Tagen für die Anhörung eingeräumt wurde. Eine vertiefte fachliche Auseinandersetzung wird auf diese Weise erheblich erschwert. Schleswig-Holstein wird im Bundesratsverfahren gegebenenfalls zu weiteren Aspekten Stellung nehmen und einen Antrag stellen, um die Aufnahme der Offshore-Anbindungsleitung NOR 7-2 zu erwirken. Die fachlichen Gründe hierfür sind dem BMWi in mehreren Schreiben bereits dargelegt worden. Ohne die Aufnahme des Vorhabens wird die zeitgemäße Realisierung des Vorhabens gefährdet. Die politische Verantwortung für die zu erwartende Verzögerung des Vorhabens trägt dann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

#### 1. Stellungnahme Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 1 BBPIG, Anlage)

##### 1.1 NOR 7-2

In Artikel 1 Nummer 4 ist in der Anlage zu § 1 Abs. 1 folgender Text einzufügen:

„Nr. 80: Höchstspannungsleitung NOR 7-2 (BorWin6) Grenzkorridor V – Büttel; Gleichstrom; Kennzeichnung -“.

Die Anbindungsleitung NOR 7-2 für die Anbindung von Flächen für Offshore-Windparks in der Nordsee im Gebiet N-7 (Zone 2) bis zum Netzverknüpfungspunkt Büttel in Schleswig-Holstein wurde im Dezember 2019 von der Bundesnetzagentur im Netzentwicklungsplan bestätigt und soll bis zum Jahr 2027 realisiert werden. Die Landesplanungsbehörde im schleswig-holsteinischen Innenministerium hat bereits den Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren erklärt, damit das Planfeststellungsverfahren für die Genehmigung des Vorhabens zügig beginnen kann.

Die Aufnahme des Vorhabens NOR 7-2 in das Bundesbedarfsplangesetz ist dringend geboten. Das Vorhaben lässt sich nur im in der Offshore-Vereinbarung vorgesehenen Zeitraum realisieren, wenn die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gesetzlich festgelegt wären, die Realisierung des Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen

Sicherheit als erforderlich gelten und die Netzverknüpfungspunkte gesetzlich verbindlich festgelegt würden, damit für alle Beteiligten Klarheit und Planungssicherheit geschaffen wäre.

An der bisherigen Praxis, dass die Raumordnung und Planfeststellung für die Offshore-Anbindungen im Küstenmeer durch die Länder erfolgt, soll dabei festgehalten werden. Daher ist eine Kennzeichnung als Offshore-Anbindungsleitung im Sinne des NABEG nicht erforderlich. Die Vorschriften des NABEG würden hier nicht zu einer Beschleunigung beitragen. Daher soll die Aufnahme des Vorhabens in das Bundesbedarfsplangesetz ohne Kennzeichnung C erfolgen.

Mit der Aufnahme der mit A-Nord zu bündelnden Offshore-Anbindungsleitungen in Nr. 78 und 79 erfolgt bereits eine unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Offshore-Vorhaben. Insofern wäre NOR 7-2 bei einer Aufnahme der Leitung nicht die einzige Anbindungsleitung im Bundesbedarfsplangesetz. Eine rechtlich problematische Ungleichbehandlung der Offshore-Anbindungsleitungen folgt daraus nicht. Die Kennzeichnung der Vorhaben Nr. 78 und 79 mit A 2 ist nachvollziehbar, um die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur zu begründen, obwohl das Vorhaben innerhalb der Bundesrepublik verlaufen soll. Damit ist die Bundesnetzagentur neben der Bundesfachplanung auch für das Planfeststellungsverfahren zuständig, ohne dass die Planfeststellungszuweisungsverordnung geändert werden müsste. Da durch die Aufnahme dieser Vorhaben keine Rückwirkungen auf die übrigen Offshore-Anbindungsleitungen in Richtung Niedersachsen befürchtet werden, wäre es auch möglich das Vorhaben NOR 7- 2 ohne bedenkliche Auswirkungen auf die übrigen Vorhaben aufzunehmen. Die weiteren Anbindungsleitungen nach Niedersachsen müssen nicht in das Gesetz aufgenommen werden, weil in Niedersachsen Raumordnungsverfahren für die Korridorfindung durchgeführt werden und die Netzverknüpfungspunkte noch nicht abschließend feststehen. Dies ist für NOR 7-2 mit der vorgesehenen Zeitplanung nicht mehr möglich. Auf ein Raumordnungsverfahren wurde bereits verzichtet; der Netzverknüpfungspunkt steht fest.

Ohne Aufnahme in das BBPIG ist zweifelhaft, ob das Genehmigungsverfahren erfolgreich im vorgesehenen Zeitraum durchgeführt werden kann. Das BMWi gefährdet ohne die Aufnahme des Vorhabens in das Gesetz die vereinbarte Realisierung von 20 Gigawatt Offshore-Windenergie bis zum Jahr 2030. Die vereinbarten Zeitpläne und Meilensteine geraten ohne Not in Gefahr, wenn auf die Aufnahme des von der BNetzA bestätigten Vorhabens verzichtet würde.

## **1.2 Art. 1 Nr. 4 zu Nr. 48 Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum; Gleichstrom**

Es wird darum gebeten im weiteren Verfahren der Bedarfsplanung zu prüfen, ob ein weiteres Vorhaben mit 2 GW dem langfristigen Transportbedarf nicht besser gerecht werden würde.

## **2. Artikel 4 Nr. 1 und 21**

Die Änderung in Artikel 4 unter Nr. 1 und 21 mit Einfügung von § 30 a Abs. 3 und den Regelungen zur Barrierefreiheit kann zu erheblichem Zeitverzug bei zahlreichen Vorhaben führen. Es sollte geprüft werden, ob statt der Verpflichtung der Vorhabenträger, alle Unterlagen in barrierefreier Form einzureichen eine offenere Formulierung gewählt werden kann, um Kartenmaterial und komplexe Tabellen vorübergehend noch von der Regelung zur barrierearmen Gestaltung auszunehmen.

Wir stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

